

abstimmung

Stadt Winterthur · Volksabstimmung 24. September 2006

Wann und wo abstimmen?

Stimmabgabe an der Urne

| | Samstag | Sonntag |
|--|-------------|-------------|
| Hauptbahnhof für Stimmende der ganzen Stadt | 10.00–18.00 | |
| Winterthur-Stadt, Wahlkreis 1 | | |
| Stadthaus | | 10.00–12.00 |
| Schulhäuser Neuwiesen und Tössfeld | | 10.30–11.30 |
| Oberwinterthur, Wahlkreis 2 | | |
| Schulhaus Ausserdorf | | 10.00–12.00 |
| Kindergarten Guggenbühl | | 10.00–11.30 |
| Schulhaus Hegi | | 10.30–12.00 |
| Schulhäuser Talacker, Reutlingen und Stadel sowie Stimmlokal Ricketwil | | 10.30–11.30 |
| Seen, Wahlkreis 3 | | |
| Kirchgemeindehaus Kanzleistrasse | | 10.00–12.00 |
| Schulhäuser Tägelmoo, Sennhof, Iberg und Eidberg sowie Stimmlokale Gotzenwil und Oberseen | | 10.30–11.30 |
| Töss, Wahlkreis 4 | | |
| Kirchgemeindehaus Stationsstrasse | | 10.00–12.00 |
| Freizeitanlage Dätttau | | 10.30–11.30 |
| Veltheim, Wahlkreis 5 | | |
| Schulhaus Löwenstrasse | | 10.00–12.00 |
| Schulhaus Schachen | | 10.30–11.30 |
| Wülflingen, Wahlkreis 6 | | |
| Schulhaus an der Eulach | | 10.00–12.00 |
| Schulhäuser Langwiesen und Neuburg | | 10.30–11.30 |
| Mattenbach, Wahlkreis 7 | | |
| Schulhaus Gutschick | | 10.00–12.00 |
| Schulhaus Schönengrund | | 10.30–11.30 |

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe sind die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis zu beachten. Das Kuvert ist rechtzeitig zu retournieren, damit es spätestens am Samstag vor dem Urnengang um 12.00 Uhr beim Stimmregister eintrifft.

Vorzeitige Stimmabgabe

In der Woche vor dem Abstimmungstag können Stimmberechtigte ihre Stimmzettel bei der Einwohnerkontrolle, Stadthausstrasse 21, 2. Stock, wie folgt vorzeitig abgeben:

Donnerstag 8.00 bis 18.30 Uhr

Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr

(Stellvertretung erlaubt, beachten Sie dazu die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis.)

Auskünfte

Stimmberechtigte, deren Abstimmungsunterlagen unvollständig sind, können sich an Telefon 052 267 57 61 wenden (Stimmregister).

Stadt Winterthur 

Stadt Winterthur 

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur unterbreiten wir Ihnen die nachstehenden, vom Grossen Gemeinderat am 27. März und 19. Juni 2006 behandelten Vorlagen zur Abstimmung.

Wir laden Sie ein, die Vorlagen zu prüfen und Ihren Entscheid mit dem Stimmzettel abzugeben.

Winterthur, im August 2006

Im Namen des Stadtrates:
Ernst Wohlwend, Stadtpräsident
Arthur Frauenfelder, Stadtschreiber

Die Abstimmungsergebnisse werden am Sonntag, 24. September 2006, im Internet veröffentlicht.

www.stadt.winterthur.ch

Die Vorlagen in Kürze:

Vorlage 1

Erweiterungsbau der Maurerschule (Schule für cerebral gelähmte Kinder)

An der Maurerschule werden rund 70 behinderte Kinder und Jugendliche unterrichtet und betreut. Die Zahl ist steigend. Das Schulgebäude am Unteren Deutweg ist seit Jahren viel zu klein. Deshalb mussten Klassen ausgelagert werden. Heute werden die Kinder an drei verschiedenen Orten unterrichtet. Das ist ein grosser Nachteil. Damit die Schule wieder an einem einzigen Ort geführt werden kann, soll beim heutigen Schulgebäude ein Erweiterungsbau errichtet werden. Das dreigeschossige Gebäude sowie die Umbauten im bestehenden Schulhaus kosten 9,44 Mio. Franken. Nach der Erweiterung wird die Anlage 80 behinderten Kindern und Jugendlichen Platz bieten.

Vorlage 2

Übernahme der Haushilfe durch die städtische Spitex

Dank der Spitex (spitale externe Pflege) können betagte und pflegebedürftige Menschen länger selbstständig wohnen. Die Spitex besteht aus der Krankenpflege und der Hauspflege – für welche schon heute die Stadt Winterthur zuständig ist – sowie aus der Haushilfe. Letztere wird bis jetzt von der Pro Senectute angeboten. Nun soll auch die Haushilfe von der Stadt übernommen werden. Diese Zusammenführung erleichtert die Organisation und die Koordination in den Spitex-Zentren und sichert das hohe Niveau der Dienstleistungen. Zudem ist es die kostengünstigste Lösung. Die bisher bei Pro Senectute angestellten Haushilferinnen werden bei der Stadt weiterbeschäftigt.

Seite 2–4

Vorlage 3

Definitive Einführung der Schulsozialarbeit

Wenn in Schulhäusern und in Schulklassen Konflikte auftreten, kommt den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern eine wichtige Funktion zu. Sie schlichten und vermitteln. Sie beraten Kinder und Jugendliche wie auch deren Lehrpersonen und Eltern. Mit ihrem Einsatz wirken sie darauf hin, dass Konflikte nicht eskalieren und sich nicht über längere Zeit negativ auswirken. Ab 2007 soll der bestehende Versuchsbetrieb abgelöst und die Schulsozialarbeit definitiv eingeführt werden. Jedes vierte Schulhaus soll von der Schulsozialarbeit profitieren können. Gesamthaft werden etwa sieben Stellen zur Verfügung stehen. Die jährlichen Kosten für die Schulsozialarbeit belaufen sich auf 960000 Franken.

Vorlage 4

VI. Nachtrag zur Gemeindeordnung (Bürgerrechtsbestimmungen)

Für die Besorgung der Bürgerrechtsgeschäfte waren früher die Bürgerlichen Abteilungen des Stadtrates und des Grossen Gemeinderates zuständig. Die neue Verfassung des Kantons Zürich hat hier eine Änderung gebracht: Seit Anfang Jahr sind provisorisch der gesamte Stadtrat und der gesamte Gemeinderat dafür zuständig. Nun geht es noch darum, diese Neuregelung definitiv in der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur zu verankern.

Seite 6–8

Erweiterungsbau der Maurerschule (Schule für cerebral gelähmte Kinder)

An der städtischen Schule für cerebral gelähmte Kinder (Maurerschule) werden zurzeit rund 70 Kinder und Jugendliche mit Körper- oder Mehrfachbehinderungen unterrichtet, gefördert, betreut und auf das Erwachsenenleben vorbereitet. Im Schulgebäude am Unteren Deutweg – im Jahre 1968 für 36 Schülerinnen und Schüler erstellt – sind die Platzverhältnisse seit Jahren viel zu knapp. Räume mussten zugemietet und die Oberstufe in ein Provisorium in die Zivilschutzanlage Ohrbühl verlegt werden. Es ist mit einer weiteren Zunahme der Zahl der Schülerinnen und Schüler zu rechnen. Um den Raumbedarf abdecken zu können, ist neben dem bestehenden Schulgebäude ein dreigeschossiger Erweiterungsbau mit einer Kleinturnhalle geplant. Das aus einem Wettbewerb hervorgegangene Projekt wird sich harmonisch in die Umgebung einfügen. Die Kosten für den Neubau und die Anpassungen am bestehenden Gebäude belaufen sich auf rund 9,44 Mio. Franken, wovon ungefähr ein Drittel von Bund und Kanton getragen wird. Nach der Erweiterung wird die Schule 80 Plätze aufweisen.

Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat (einstimmig) beantragen den Stimmberechtigten, dem Kredit zuzustimmen.

Ausgangslage

In der städtischen Sonderschule für cerebral gelähmte Kinder, der Maurerschule, werden Kinder und Jugendliche mit Körper- oder Mehrfachbehinderung vom 4. bis zum 18. Lebensjahr unterrichtet, gefördert, begleitet und auf ein möglichst unabhängiges Erwachsenenleben vorbereitet. Aufgenommen werden Kinder

mit cerebraler Bewegungsstörung, Körperbehinderung, Mehrfachbehinderung oder erheblichen Wahrnehmungsstörungen. Die meisten sind in ihrer Mobilität eingeschränkt und auf ein spezialisiertes Therapieangebot angewiesen. Seit der Inbetriebnahme der Maurerschule am Unteren Deutweg hat die Zahl der zu Unterrichtenden stetig zugenommen. Konzipiert worden war das 1968 erstellte Schulgebäude für 36 Schülerinnen und Schüler. Um die Platznot zu entschärfen, wurde 1998 ein Teil des Gebäudes um ein Stockwerk erweitert, doch bereits beim Bezug der neuen Räumlichkeiten waren die Platzverhältnisse wieder prekär. Um die Situation abermals zu entschärfen, wurde 2001 ein Teil der Oberstufe in ein Provisorium in der Zivilschutzanlage Ohrbühl ausgelagert. Ende Schuljahr 2005/2006 wurden 70 Kinder an drei verschiedenen Standorten unterrichtet: 44 am Unteren Deutweg, 7 in der Brühlgutstiftung, 19 im Provisorium des Zivilschutzzentrums Ohrbühl. Zudem wurden 12 Kinder im Rahmen der integrativen Sonderschulung in Regelklassen unterrichtet, von der Maurerschule aber betreut und begleitet. Wegen Platzmangels mussten in den vergangenen Jahren zahlreiche Aufnahmegesuche abgelehnt werden.



Die meisten Kinder der Maurerschule sind in ihrer Mobilität eingeschränkt und benötigen spezialisierte Therapien.

Immer mehr Schülerinnen und Schüler

Die Zahl der Kinder mit Mehrfachbehinderungen nimmt seit einigen Jahren zu, weil Frühgeborene sowie Kinder mit schweren Behinderungen heute bessere Überlebenschancen haben. Auch Kinder, die beispielsweise bei einem Verkehrsunfall eine Hirnverletzung erleiden, haben heute dank dem medizinischen Fortschritt viel grössere Überlebenschancen.

Eine im Jahr 2002 von der kantonalen Bildungsdirektion bei der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik in Auftrag gegebene wissenschaftliche Untersuchung zeigt auf, dass insbesondere die Zahl von Kindern mit diffusen, komplexen Störungen ansteigt. Diese Kinder müssen im Rahmen einer Sonderschulung gefördert und begleitet werden.

Prognosen über die Entwicklung der Kinderzahlen in der Volksschule zeigen auf, dass bis 2011 auf der Primarstufe in Winterthur mit einer Zunahme von sechs Prozent, auf der Oberstufe von zwölf Prozent zu rechnen ist.



Ungenügende Platzverhältnisse

Die Platzverhältnisse in der Maurerschule sind heute durchwegs ungenügend und werden den Anforderungen an eine zeitgemässe Sonderschule nicht gerecht. Das Provisorium Ohrbühl für die Oberstufe entspricht nicht den Anforderungen an eine Sonderschule für Lernende mit körperlichen Behinderungen. Es fehlen zweckmässig eingerichtete Räume (beispielsweise für Therapien). Der sanitäre Bereich ist für eine adäquate pflegerische und medizinische Betreuung ungeeignet.

Die Schulzimmer am Unteren Deutweg sind für Oberstufenklassen zu klein, und es fehlen behindertengerecht eingerichtete Werkräume und eine Schulküche. Die ursprünglich für das Internat und die Mitarbeitenden vorgesehenen Räume werden heute als Therapieräume und als Schulzimmer für Hauswirtschafts- und Handarbeitsunterricht genutzt. Die Internatsabteilung wurde in der Hauswartzwohnung untergebracht. Einzel- und Kleingruppenunterricht finden in der Halle und in den Korridoren statt. Das ärztliche Untersuchungszimmer ist in einem kleinen Raum im Untergeschoss einquartiert.

Das Projekt

Um die Platzprobleme zu beheben und um Kindergarten, Primarstufe, Oberstufe und Werkklasse an einem einzigen Ort zusammenzuführen, soll neben dem be-

stehenden Schulhaus am Unteren Deutweg ein Erweiterungsbau errichtet werden. Damit wird es auch möglich, auf der Oberstufe eine zeitgemässe Sonderschulung anzubieten.

Das Projekt ist aus einem Architekturwettbewerb hervorgegangen. Der dreigeschossige Baukörper passt sich harmonisch in die Gesamtanlage und die Umgebung ein.

Er ist in drei Nutzungszonen aufgeteilt: Im Untergeschoss befinden sich die Turnhalle mit der Garderobe sowie die Räumlichkeiten der Werkklasse. Im Erdgeschoss werden der Eingangsbereich mit dem Foyer, die Koch-, Ess- und Aufenthaltsräume, das Handarbeitszimmer sowie der Bereich für die Mitarbeitenden eingerichtet. Im Obergeschoss sind die vier Klassenzimmer, die Gruppenräume sowie der Zugang zum ungedeckten Aussenraum über der Turnhalle. Ein unterirdischer Gang verbindet das bestehende Gebäude mit dem Erweiterungsbau. Dies ermöglicht es den Jugendlichen mit Körperbehinderungen, die Therapieräume selbstständig zu erreichen.

Mit dem Erweiterungsbau gibt es für das bestehende Gebäude gewisse Nutzungsänderungen. Deshalb sind einige bauliche Anpassungen nötig. Diese sollen mit möglichst geringen Eingriffen erfolgen. Beim Erstellen des Erweiterungsbaus wird der Minergiestandard eingehalten. Dies ist zwar mit leicht höheren Investitionskosten verbunden, führt aber zu einer erheblichen Reduktion des Energieverbrauchs.

Der geplante Erweiterungsbau ermöglicht es, dass am Unteren Deutweg wieder alle Klassen Platz haben.

Die Kosten

| | |
|---|------------------|
| Projektierung bis Baukreditvorlage (inkl. Wettbewerb) | 300 000 |
| Grundstücksanierung Altlasten | 320 000 |
| Geotechnisches Gutachten/ Vermessung | 12 000 |
| Vorbereitungsarbeiten | 135 000 |
| Gebäude | 5 965 000 |
| Umgebung | 752 000 |
| Baunebenkosten | 443 000 |
| Ausstattung | 845 000 |
| Umbau in der bestehenden Schule | 210 000 |
| Mehrkosten für Minergiestandard | 330 000 |
| Total Anlagekosten | 9 312 000 |
| Reserve für Unvorhergesehenes | 428 000 |
| Gesamtaufwand | 9 740 000 |
| Abzüglich bewilligte und beanspruchte Projektkredite | 300 000 |
| Zu bewilligender Baukredit | 9 440 000 |

Es ist ein Staatsbeitrag von rund 810 000 Franken sowie ein Bundesbeitrag von rund 2,5 Mio. Franken zu erwarten, so dass sich der Nettoaufwand für die Stadt Winterthur auf rund 6,1 Mio. Franken belaufen wird.

Antrag

Für den Erweiterungsbau der Maurerschule (Städtische Schule für cerebral gelähmte Kinder) am Unteren Deutweg 83 wird ein Kredit von 9,44 Mio. Franken bewilligt. Die Kreditgenehmigung erstreckt sich auch auf die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag ist der 1. April 2005.

Fortsetzung auf Seite 4

Investitionsfolgekosten

Kapitalfolgekosten, Sachfolgekosten und Personalfolgekosten werden sich in den kommenden 10 Jahren netto auf jährlich rund 1,15 Mio. Franken belaufen. In den anschliessenden 20 Jahren werden sie bei jährlich rund 772 000 Franken liegen.

Die Behandlung im Grossen Gemeinderat

Das Winterthurer Stadtparlament (Grosser Gemeinderat) hat die Vorlage am 27. März 2006 einstimmig gutgeheissen. Die ursprüngliche Fassung des Stadtrates ging von Gesamtkosten von 9,11 Mio. Franken aus. Die Hochbaukommission des Grossen Gemeinderates schlug vor, den Erweiterungsbau nach Minergiestandard zu realisieren und dafür Mehrkosten von 330 000 Franken in Kauf zu nehmen. Das Parlament folgte diesem Antrag. Der Bedarf der Maurerschule nach zusätzlichen Räumlichkeiten, welche die Schliessung des Provisoriums in der Zivilschutzanlage Ohrbühl ermöglichen, war im Rat unbestritten.

Termine

Wird der Kredit von den Stimmberechtigten am 24. September 2006 bewilligt, dürfte der Neubau auf den Schuljahresbeginn im August 2008 bezugsbereit sein. Die Anpassungsarbeiten im bestehenden Schulhaus und die Umgebungsarbeiten werden anschliessend bis Ende 2009 erfolgen.

Vorlage 2

Übernahme der Haushilfe durch die städtische Spitex

Mit der Krankenpflege, der Hauspflege und der Haushilfe stellt die Spitex sicher, dass pflegebedürftige sowie betagte Menschen möglichst lange selbstständig wohnen können. Für die Krankenpflege und die Hauspflege ist die Stadt Winterthur zuständig, während die Haushilfe bis heute von der Pro Senectute angeboten wird. Neu soll nun auch die Haushilfe von der Stadt Winterthur übernommen werden, sodass alle drei Dienstleistungen «aus einer Hand» erbracht werden können. Die neue Regelung erleichtert die Koordination, vereinfacht die Organisation in den Spitex-Zentren und sichert somit das hohe Niveau der Dienstleistungen. Zudem ist es die kostengünstigste Lösung. Die bisher bei Pro Senectute angestellten Haushelferinnen werden von der Spitex der Stadt Winterthur weiterbeschäftigt.

Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat (einstimmig) beantragen den Stimmberechtigten, der Übernahme der Haushilfe zuzustimmen.

Ausgangslage

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich verpflichtet die Stadt Winterthur – wie alle übrigen Gemeinden – für die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege zu sorgen. Diese besteht in Winterthur aus drei Teilbereichen: aus der Krankenpflege, der Hauspflege und der Haushilfe. Krankenpflege und Hauspflege werden bereits heute durch die Spitex der Stadt Winterthur erbracht und finanziert, die Haushilfe hingegen durch die Pro Senectute Kanton Zürich. Die Haushilfe umfasst die dauernde Unterstützung vor allem im Bereich hauswirtschaftlicher Arbeiten; damit wird der Verbleib im eigenen Haushalt gewährleistet. Finanziert wurde diese

Dienstleistung bislang – ausser aus den Zahlungen der Leistungsbeziehenden – im Rahmen einer Leistungsvereinbarung durch die Stadt Winterthur und durch Bundesbeiträge. Die Leistungsvereinbarung mit der Stadt läuft per Ende 2006 aus. Ab 2007 soll die Haushilfe neu ebenfalls durch die Stadt erbracht werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- Organisatorische Überlegungen der Spitex: Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Spitex-Leistungen in den kommenden Jahren in allen Teilbereichen ansteigen wird. Zum einen werden die Menschen immer älter, zum anderen haben sie den Wunsch, möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Daneben werden Patientinnen und Patienten immer früher aus den Spitälern nach Hause entlassen. Vermehrte Unterstützung durch die Spitex, die zielgerichtet bei Bedarf erfolgt, ist dabei sicher ein Modell mit Zukunft. Eine möglichst effiziente Organisation der verschiedenen Angebote der Spitex ist deshalb von grosser Wichtigkeit.
- Organisatorische Überlegungen der Pro Senectute: Die Pro Senectute hat in den vergangenen Monaten ihre Aufgaben und Leistungen einer Überprüfung unterzogen und ihre Strategie angepasst. Sie will sich inskünftig stärker auf andere Dienstleistungen für die ältere Bevölkerung konzentrieren, wie z. B. die Sozialberatung und den Treuhanddienst, die auch weiterhin vom Bund mit Subventionen gefördert werden. Die Haushilfe zählt die Pro Senectute – nicht zuletzt aus finanziellen Gründen – nicht länger zu ihrem Kerngeschäft.
- Finanzielle Überlegungen: Gemeinnützige, private Spitexorganisationen wie die Pro Senectute hatten bislang Anspruch auf Bundesbeiträge. Mit der Neugestaltung des eidgenössischen Finanzausgleichs (NFA) fallen diese dahin. Die Pro Senectute erhält daher für die Haushilfe vom Bund keine Subven-



Die Haushilfe ist eine wichtige Dienstleistung der Spitex.

tionen mehr. Es ist zu befürchten, dass die entstehende Finanzierungslücke vollumfänglich durch die Stadt Winterthur gedeckt werden müsste.

Aus all diesen Gründen ist es zweckmässig, dass die Haushilfe von der Stadt Winterthur übernommen wird.

Neu: Alle Spitexleistungen aus einer Hand

Per 1. Januar 2007 bietet die Stadt Winterthur allen 125 Haushilfe-Mitarbeiterinnen der Pro Senectute eine neue Anstellung an und erbringt die Leistungen der Haushilfe ab diesem Zeitpunkt selbst. Haushilfe-Kundinnen und -Kunden werden demnach ihre bisherigen Leistungen von der Spitex der Stadt Winterthur anstelle der Pro Senectute beziehen. Am Umfang und an der Qualität der Dienstleistung wird sich durch die Übernahme nichts ändern; die Haushilfe-Leistungen werden durch die Spitex der Stadt Winterthur im bisherigen Rahmen weiter gewährleistet. Zusätzlich wird sichergestellt, dass diese Angebote auch längerfristig mit hoher Qualität erbracht und bedarfsgerecht gesteuert werden können.

Die Übernahme der Haushilfe durch die Stadt Winterthur bringt für jene Kundinnen und Kunden, welche bisher sowohl Pflege als auch Haushilfe beanspruchten, eine spürbare Vereinfachung. Sie werden künftig von einer besseren Koordination der Arbeitsabläufe profitieren und zudem nur noch eine statt zwei Rechnungen erhalten.

Keine Mehrkosten für die Stadt Winterthur

2006: Heute leistet die Stadt Winterthur im Rahmen der Leistungsvereinbarung für die Haushilfe jährliche Beiträge an die Pro Senectute. Im Budget 2006 der Stadt Winterthur sind dafür 727 000 Franken vorgesehen.

2007: Mit der Übernahme der Haushilfe durch die Stadt Winterthur können voraussichtlich bereits im Jahre 2007 Einsparungen erzielt werden. Für die Integration der Haushilfe sind jährliche Mehrkosten von 3 585 000 Franken zu budgetieren, dabei handelt es sich vor allem um Personalkosten. Demgegenüber kann die Stadt durch die Erbringung der Leistungen der Haushilfe mit Mehreinnahmen in der Grössenordnung von 2 964 000 Franken rechnen. Der Nettoaufwand für die Stadt wird sich somit im Vergleich zur heutigen Beitragsregelung tendenziell vermindern. Im Minimum kann die Übernahme im Jahr 2007 kostenneutral erfolgen.

2008: Ab diesem Zeitpunkt erhält die Pro Senectute aufgrund der NFA keine Subventionen mehr vom Bund, die zurzeit 1,6 Mio. Franken betragen. Übernahme die Stadt die Haushilfe nicht selbst, hätte sie ab 2008 mit hoher Wahrscheinlichkeit zusätzlich für diesen entfallenden Beitrag an die private Trägerschaft aufzukommen.

Die Behandlung im Grossen Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. März 2006 der Übernahme der Haushilfe von der Pro Senectute durch die Stadt Winterthur mit 49 zu 0 Stimmen zugestimmt. Dabei wurden der gute Ruf der städtischen Spitex sowie das Engagement und die Fachkompetenz der Mitarbeitenden allgemein positiv gewürdigt und bestätigt, dass mit der Integration der Haushilfe eine optimale Pflege und Betreuung zu Hause sichergestellt werden könne. Grosser Gemeinderat und Stadtrat empfehlen die Vorlage zur Annahme.

Weiteres Vorgehen

Mit einer sorgfältig aufgebauten Projektorganisation wurde die Integration der Haushilfe in die Spitex der Stadt Winterthur so weit vorbereitet, dass nach der Zustimmung in der Volksabstimmung die Überführung per 1. Januar 2007 möglichst reibungslos vollzogen werden kann.

Antrag

1. Die von der Pro Senectute Kanton Zürich betriebene Haushilfe wird frühestens per 1. Januar 2007 durch die Stadt übernommen und in die Spitex der Stadt Winterthur integriert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit der Pro Senectute abzuschliessen.

Definitive Einführung der Schulsozialarbeit



Die Schulsozialarbeit hilft mit, ein Eskalieren von Konflikten zu vermeiden.

Seit 2001 sind in einzelnen Schulen der Stadt Winterthur versuchsweise Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im Einsatz. Sie schlichten und vermitteln, wenn es unter Gruppen von Schülerinnen und Schülern oder in Klassen zu Konflikten kommt. Bei persönlichen Schwierigkeiten unterstützen und beraten sie Kinder und Jugendliche, deren Lehrpersonen oder Eltern. Dank ihrer Arbeit kann verhindert werden, dass Konfliktsituationen eskalieren und sich über längere Zeit negativ auf die Stimmung in den Klassen und in den Schulen auswirken. Die Anwesenheit von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern auf den Schularealen hat auch eine präventive Wirkung und trägt zu einem guten Klima in den Schulen bei. Die Schulsozialarbeit soll nun definitiv eingeführt und ausgebaut werden. Neu soll jede vierte Winterthurer Schule von Schulsozialarbeit profitieren können. Die Kosten belaufen sich auf 960 000 Franken pro Jahr.

Der Grosse Gemeinderat (35 zu 11 Stimmen bei 10 Enthaltungen) beantragt den Stimmberechtigten, die Schulsozialarbeit definitiv einzuführen und dem Kredit zuzustimmen. Stadtrat und Zentralschulpflege befürworten den Antrag ebenfalls.

Was ist Schulsozialarbeit und wann kommt sie zum Einsatz?

Kinder und Jugendliche wachsen heute oft unter schwierigen Bedingungen auf. Sie sind mit Spannungen und Problemen in ihren Familien konfrontiert, oder es fehlt ihnen an Halt und Unterstützung. Durch soziale und kulturelle Unterschiede ist in der modernen Gesellschaft nicht immer klar, welche Werte und Normen gelten. Schlechte Zukunftsaussichten und die Angst davor, keine Lehrstelle zu finden, führen viele Heranwachsende in grosse persönliche Not.

Die Komplexität, die Anforderungen und die Hektik des Alltages können dazu führen, dass Kinder und Jugendliche erheb-

liche Probleme haben oder gar überfordert sind. Auf erschwerte Bedingungen und Schwierigkeiten reagieren die Einzelnen unterschiedlich. Aggressives Verhalten und eine erhöhte Gewaltbereitschaft können die Folge sein. Die Gewalt kann gegen sich selbst, gegen andere oder gegen Sachen gerichtet werden. Auch Suchtprobleme können auftreten, die die Familien und den Schulbetrieb belasten. Schulschwänzen oder Schulverweigerungen und weitere disziplinarische Probleme können Eltern und Lehrpersonen an die Grenzen ihrer erzieherischen Möglichkeiten bringen.

Die unterschiedlichen Probleme haben negative Auswirkungen auf die Schulleistungen und das Verhalten in der Schule – und führen je nachdem dazu, dass der Schulbetrieb erheblich gestört wird. Unter diesen Voraussetzungen können die Schulen bzw. Lehrpersonen ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht mehr zufriedenstellend nachkommen.

Wenn es so weit kommt, sind die Schulen auf Unterstützung durch zusätzliche, unabhängige Fachpersonen angewiesen. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter können in solchen Situationen dazu beitragen, dass sich die Situation beruhigt. Sie suchen nach Lösungen für individuelle und soziale Probleme; sie unterstützen einzelne Kinder und Jugendliche, beraten Gruppen und Klassen.

Schulsozialarbeit ist darauf ausgerichtet, Konflikte und Probleme zu vermindern und den Kindern und Jugendlichen sowie den Lehrpersonen und Eltern professionelle Unterstützung zu bieten. Die Schulsozialarbeitenden arbeiten eng zusammen mit Lehrpersonen, Schulverantwortlichen, Eltern sowie Jugend- und Familienberatung, Jugenddienst der Stadtpolizei und weiteren Fachdiensten. Bei komplexeren Problemen wie beispielsweise sexuellem Missbrauch oder

schwierigen familiären Situationen überweisen sie die Schülerinnen und Schüler an spezialisierte Fachstellen.

Schulsozialarbeit in Winterthur

Auf Initiative der Kreisschulpflegen wurde 2001 ein Versuch mit Schulsozialarbeit gestartet. Seither ist in jedem Winterthurer Schulkreis eine Schulsozialarbeiterin oder ein Schulsozialarbeiter mit einem Pensum von zirka 35 Stellenprozenten im Einsatz.

Wegen des knappen Stellenetats konnten die Winterthurer Schulsozialarbeitenden nur punktuelle «Feuerwehreinsätze» leisten. Sie kamen oft erst zum Einsatz, wenn ein Konflikt bereits weit fortgeschritten war. Auch waren Schulsozialarbeitende nur in wenigen Schulen während kurzen Zeiten präsent. In Oberwinterthur beispielsweise ist die Schulsozialarbeit nur in einer von drei, im Kreis Stadt in einer von zwei Oberstufenschulen tätig. Zudem zeigt sich immer dringender, dass Schulsozialarbeit bereits auf der Mittelstufe notwendig ist, um die präventive Wirkung zu verbessern.

2003/2004 wurde das Angebot der Schulsozialarbeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass sich die Schulsozialarbeit – dort, wo sie vorhanden ist – als Jugendberatung vor Ort bewährt und etabliert hat, dass sie funktioniert und geschätzt wird. Gleichzeitig zeigte die Evaluation auch Schwachstellen auf: Neben den erwähnten ungenügenden personellen Ressourcen fehlen ein einheitliches, für alle Kreise geltendes Konzept und eine fachliche Leitung.

Im Hinblick auf eine definitive Einführung und den Ausbau der Schulsozialarbeit wurde ein Konzept der Schulsozialarbeit Winterthur erarbeitet. Darin wird Schul-

sozialarbeit als schulunterstützender Dienst innerhalb der Schule definiert, welcher Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und Integration unterstützt und fördert. Die Verantwortung für die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers bleibt aber weiterhin bei der Klassenlehrperson und bei den Eltern. Neu soll eine Fachstelle Schulsozialarbeit gebildet werden, der die Schulsozialarbeitenden unterstellt sind und die von einer Fachperson geleitet wird.

Ausbau und künftige Versorgung der Schulen mit Schulsozialarbeit

Die Einsatzmöglichkeiten der Schulsozialarbeit und damit deren Erfolg hängen stark von der Versorgungsdichte ab. Je mehr Stellen vorhanden sind, desto häufiger können Schulsozialarbeitende in den Schulen präsent sein und desto mehr Schulen können versorgt werden. Wissenschaftliche Untersuchungen und die Erfahrung anderer Städte zeigen, dass für eine angemessene Präsenz mindestens eine halbe Stelle pro Schule notwendig ist.

Das Angebot der Schulsozialarbeit soll nun ausgebaut werden. Neu sollen insgesamt 6,8 Stellen für Schulsozialarbeit vor Ort geschaffen werden. Für eine Leitungsperson, welcher die fachliche Leitung der Schulsozialarbeitenden und die Qualitätssicherung obliegt, wird zusätzlich mit einer halben Stelle gerechnet.

Die Stellenzuteilung auf die einzelnen Schulkreise erfolgt aufgrund der Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie der sozialen Belastung. Neu werden den Schulkreisen folgende Stellen zur Verfügung stehen:

| Schulkreis | Stellen |
|----------------|------------|
| Mattenbach | 0,85 |
| Oberwinterthur | 1,3 |
| Seen | 1,3 |
| Altstadt | 1,0 |
| Töss | 0,7 |
| Veltheim | 0,6 |
| Wülflingen | 1,05 |
| Total | 6,8 |

Mit dieser Stellenbesetzung kann rund jedes vierte Schulhaus mit Schulsozialarbeit versorgt werden. Welche Schulhäuser am dringendsten Schulsozialarbeit benötigen, wird durch die Kreisschulpflegen zusammen mit den Schulsozialarbeitenden bestimmt.

Kosten

Für den Betrieb der Schulsozialarbeit in der Stadt Winterthur sind jährlich wiederkehrende Mittel von 960 000 Franken notwendig. Mit dem zu bewilligenden Kredit können 7,3 Stellen finanziert werden, wovon 6,8 Stellen für die Schulsozialarbeit vor Ort und 0,5 Stellen für die Teamleitung, den Aufbau und den Betrieb der Fachstelle Schulsozialarbeit. Mit berücksichtigt sind dabei auch weitere Ausgaben für Arbeitsplätze, Telefonspesen, Büromaterial und Büromiete.

Die Beratung der Vorlage im Grossen Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat (Stadtparlament) hat die Vorlage am 19. Juni 2006 beraten. Der Stadtrat beantragte einen Kredit von 720 000 Franken für 5,4 Stellen. Der Grosse Gemeinderat war mehrheitlich der Ansicht, dass Schulsozialarbeit als präventives Angebot dringend notwendig sei. Die Ober- und die Mittel-

Fortsetzung auf Seite 8

Antrag

1. An der Volksschule (Primar- und Sekundarstufe) der Stadt Winterthur wird Schulsozialarbeit definitiv eingeführt. Für den Betrieb wird ab 2007 ein jährlich wiederkehrender Kredit von 960 000 Franken bewilligt.
2. In jedem Schulkreis werden (bei einem Stellenprozentminimum von 50%) nach Möglichkeit weibliche und männliche Schulsozialarbeiter/innen angestellt. In jedem Fall wird darauf geachtet, dass stadtweit möglichst eine ausgeglichene Zahl männlicher und weiblicher Schulsozialarbeiter/innen eingestellt werden.

stufe müssten mit Schulsozialarbeit versorgt werden, und diese müsse mehr Schulen zugutekommen, als vom Stadtrat beantragt. Der Grosse Gemeinderat erhöhte deshalb den Kredit auf 960 000 Franken. Er stimmte zudem einem weiteren Antrag zu, wonach eine ausgeglichene Anzahl männlicher und weiblicher Schulsozialarbeitender eingestellt werden sollen, damit bei geschlechtsspezifischen Fragen die Schülerinnen durch eine Frau und die Schüler durch einen Mann beraten werden können.

Der Grosse Gemeinderat befürwortete die definitive Einführung der Schulsozialarbeit und den Kredit von 960 000 Franken mit 35 gegen 11 Stimmen bei 10 Enthaltungen und empfahl den Stimmberechtigten, am 24. September Ja zu stimmen. Der Stadtrat und die Zentralschulpflege schlossen sich diesem Antrag nachträglich an.

Die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage befürworteten grundsätzlich die Schul-

sozialarbeit, störten sich aber an der Kredithöhe. Sie argumentierten ferner, es sei bedenklich, dass unsere Gesellschaft Fachleute für Schulsozialarbeit brauche, die Erziehung der Kinder und Jugendlichen sei primär Aufgabe der Eltern, und es gebe bereits genügend Fachstellen, welche sich um deren Probleme kümmern. Auch sei die Wirkung von Präventionsmassnahmen schlecht oder gar nicht messbar.

Beispiele aus dem Alltag der Schulsozialarbeitenden

Beispiel A

Die 14-jährige Schülerin A wird wiederholt geschlagen, weil sie schlechte Noten nach Hause bringt. Eine Freundin bringt sie mit der Schulsozialarbeiterin in Kontakt. In zwei Gesprächen wird das Problem erörtert. Es stellt sich heraus, dass die Eltern sehr leistungsorientiert sind und die Tochter immer wieder stark unter Druck setzen. Aus Sicht der Eltern strengt sich die Tochter zu wenig an. Deshalb reagieren sie autoritär und unangemessen.

Nach Absprache mit der Schülerin wird die Lehrerin beigezogen und ein Gespräch mit den Eltern organisiert. Die Eltern werden darüber orientiert, dass weitere Gewaltanwendungen zu einer Verzeigung und zu einschneidenden Massnahmen führen können. Die Eltern zeigen sich betroffen über die seelischen Nöte ihrer Tochter. Man kommt überein, dass die Eltern ihre Leistungserwartungen realistischer formulieren und weniger Druck auf die Tochter ausüben. Es wird vereinbart, dass die Schulsozialarbeiterin mit der Schülerin in Kontakt bleibt und in angemessenem Abstand eine Standortbestimmung mit den Eltern vorgenommen wird. Zudem wird eine Erziehungsberatung bei der Jugend- und Familienberatung empfohlen.

Beispiel B

Auf einem Pausenplatz kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen ausländischen und schweizerischen Jugendlichen. Um sich ein Bild der Situation zu machen, führt der Schulsozialarbeiter Gespräche mit Exponentinnen und Exponenten der verschiedenen Cliquen. Er organisiert einen runden Tisch mit Vertretungen des Lehrer/innenteams, der Kreisschulpflege, des Jugendsekretariats, des Schulpsychologischen Dienstes und der mobilen Jugendarbeit.

Man einigt sich auf ein gemeinsames Vorgehen: Eine Befragung der Schülerinnen und Schüler zeigt, dass es immer wieder zu Spannungen zwischen Schülerinnen und Schülern der Sek A und der Sek B kommt. Die starke Cliquenbildung und eine abschätzige und entwertende Sprache führen dazu, dass es immer wieder auch handgreifliche Auseinandersetzungen gibt.

Zusammen mit den Lehrpersonen entwickelt der Schulsozialarbeiter einen Massnahmenplan. Die Probleme werden im Unterricht thematisiert, die Situation wird analysiert und die Schülerinnen und Schüler sprechen über die Schulhausregeln und die Verhaltensweise in Konfliktsituationen. Der Schulsozialarbeiter vermittelt und moderiert ein Gespräch mit Mitgliedern der verschiedenen Gruppen. Er gibt den Jugendlichen Empfehlungen ab und zeigt Wege auf, wie weitere Eskalationen vermieden werden können.

Vorlage 4

VI. Nachtrag zur Gemeindeordnung (Bürgerrechtsbestimmungen)

Bis Ende 2005 waren in Winterthur wie in allen zürcherischen Gemeinden die sogenannten Bürgerlichen Abteilungen von Stadtrat, Grossem Gemeinderat und Stimmberechtigten für die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten (Bürgerrechtsgeschäfte) zuständig. Diese Bürgerlichen Abteilungen, welche sich ausschliesslich aus den Mitgliedern bzw. Stimmberechtigten mit Winterthurer Bürgerrecht zusammensetzten, sind mit Inkrafttreten der neuen Zürcher Kantonsverfassung per 1. Januar 2006 automatisch abgeschafft und vorläufig durch die entsprechenden Gesamtorgane (Gesamtheit des Stadtrates, des Grossen Gemeinderates und der Stimmberechtigten) ersetzt worden. Für die definitive Neuregelung ist nun aber noch eine Anpassung der Gemeindeordnung erforderlich. Mit dem beantragten VI. Nachtrag sollen die derzeit provisorisch geltenden Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung endgültig festgeschrieben werden. In Winterthur werden damit auch künftig der Grosse Gemeinderat und der Stadtrat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheiden. Ein zusätzliches Einbürgerungsgremium, das auch vom Volk zu wählen wäre, soll nicht geschaffen werden.

Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat (32 zu 0 Stimmen) empfehlen den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Gründe für die Neuregelung

Die neue Verfassung des Kantons Zürich hat für das Einbürgerungsrecht der Gemeinden einige Neuerungen gebracht. Als Grundvoraussetzung für eine ordentliche Einbürgerung wurde beispielsweise in der Verfassung (Art. 20) festgeschrieben, dass einbürgerungswillige Personen über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in der Lage sein müssen, für sich und ihre Familien aufzukommen. Von unmittelbarer praktischer Bedeutung war aber vor allem, dass mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung die verschiedenen Bürgerlichen Abteilungen per 1. Januar 2006 in allen Gemeinden des Kantons verpflichtend aufgehoben wurden.

Bis dahin waren in Winterthur gemäss Gemeindeordnung die Bürgerlichen Abteilungen des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates für die Erteilung des Stadtbürgerrechts zuständig gewesen. Sie bestanden je aus denjenigen Mitgliedern, die selbst Bürgerinnen und Bürger von Winterthur waren. Die Bürgerliche Abteilung des Stadtrates entschied dabei über Gesuche von Personen, die grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung besitzen (Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren oder hier aufgewachsen und mindestens fünf Jahre zur Schule gegangen sind). Alle übrigen Gesuche behandelte die Bürgerliche Abteilung des Grossen Gemeinderates.

Mit der Abschaffung der Bürgerlichen Abteilungen sind deren Zuständigkeiten vorläufig an die entsprechenden Gesamtorgane, d. h. an den Grossen Gemeinderat und an den Stadtrat insgesamt, übergegangen. Zurzeit entscheiden somit alle Mitglieder des Parlamentes bzw. des Stadtrates über die entsprechenden Bürgerrechtserteilungen. Diese Zuständig-

keitsordnung ist gemäss neuer Kantonsverfassung auch als definitive Lösung zulässig. Als Alternative liesse es Art. 21 der Zürcherischen Verfassung aber auch zu, dass die Gemeindeordnung ein zusätzliches von den Stimmberechtigten gewähltes Organ speziell für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts einsetzen würde. Urnenabstimmungen sind hingegen für solche Entscheide ausdrücklich ausgeschlossen.

Kein Spezialgremium für Einbürgerungen

In der geltenden Gemeindeordnung der Stadt Winterthur ist der elfte Teil (§§ 73–76) den «bürgerlichen Angelegenheiten» gewidmet. Er regelt im Wesentlichen die Zuständigkeiten der verschiedenen Bürgerlichen Abteilungen bzw. Organe. Mit Abschaffung derselben durch die Kantonsverfassung sind diese Bestimmungen weitgehend gegenstandslos geworden und müssen den neuen kantonalen Vorgaben angepasst werden. Dabei stellt sich vor allem die Frage, ob für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ein spezielles volksgewähltes Organ geschaffen werden soll oder ob diese Entscheide weiterhin beim Stadtparlament und beim Stadtrat liegen sollen.

Der vorliegende VI. Nachtrag zur Gemeindeordnung sieht vor, dass die Vorschriften über die «bürgerlichen Angelegenheiten» formell weiterhin im elften Teil der Gemeindeordnung zusammengefasst bleiben. Materiell soll dabei von der Schaffung eines speziellen, durch das Volk gewählten Einbürgerungsgremiums abgesehen und stattdessen diejenige Zuständigkeitsordnung verbindlich festgeschrieben werden, welche sich aus dem bisherigen Recht und dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung ergibt.

1. Januar 2006 provisorisch bereits er- geben hat. Sowohl beim Grossen Ge- meinderat als auch beim Stadtrat handelt es sich um volksgewählte Organe, die demokratisch breit abgestützt und für die Gemeinde repräsentativ zusammenge- setzt sind. Ob dies auch bei einer zu- sätzlichen Spezialbehörde für Einbürge- rungen der Fall wäre und ob sich für eine solche überhaupt genügend geeignete Personen finden würden, ist fraglich. Stadtrat und Parlament haben sich darum übereinstimmend gegen die Ein- führung eines besonderen Einbürgerungs- gremiums ausgesprochen und befür- worten stattdessen die Lösung, die sich als Übergangsordnung mittlerweile auch praktisch schon einige Zeit bewährt hat.

Anpassungen der Gemeindeordnung im Einzelnen

Der neu gefasste § 73 der Gemeinde- ordnung sieht allgemein vor, dass die bürgerlichen Angelegenheiten durch den Grossen Gemeinderat und den Stadtrat besorgt werden und dass dabei weitest- gehend die gleichen Regeln zur Anwen- dung kommen, wie sie auch für die übr- igen Tätigkeitsgebiete der kommunalen Legislative und Exekutive gelten.

In § 74 sind speziell die Funktionen und Zuständigkeiten des Grossen Gemein- derates aufgelistet. Wie bisher seine Bür- gerliche Abteilung soll der Grosse Ge- meinderat im Wesentlichen über die Einbürgerung von im Ausland geborenen Ausländerinnen und Ausländern entschei- den (Abs. 2) und für die Vorberatung der entsprechenden Vorlagen eine parlamen- tarische Bürgerrechtskommission bestel- len (Abs. 3). Im engen Spielraum, den das kantonale Recht im Moment noch

offen lässt, wird er zudem weiterhin ge- meindeeigene Einbürgerungsvorschriften erlassen können (Abs. 4).

§ 75 hält in sinngemässer Fortschrei- bung des bisherigen Rechts fest, dass der Stadtrat alle bürgerlichen Angelegen- heiten besorgt, die nicht einem andern Organ übertragen sind (Abs. 1), und dass er (wie bisher seine Bürgerliche Abtei- lung) über die Einbürgerung von Schwei- zerinnen und Schweizern sowie von in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern entscheidet. Letzteren rechtlich gleichgestellt und darum eben- falls durch den Stadtrat zu beurteilen sind im Ausland geborene Gesuchstel- lende im Alter von 16 bis 25 Jahren, welche in der Schweiz mindestens fünf Jahre Schulunterricht in einer Landes- sprache genossen haben (Abs. 2).

Gleich wie die alte Fassung und wie heute durch die Kantonsverfassung vor- geschrieben, hält der neue § 76 fest, dass gegen Einbürgerungsentscheide des Grossen Gemeinderates das fakul- tative Referendum ausgeschlossen ist.

Die Behandlung der Vorlage im Parlament

Auf Antrag des Stadtrates hat der Gros- se Gemeinderat die Vorlage am 27. März 2006 behandelt. Er hiess sie mit 32 zu 0 Stimmen (bei zahlreichen Enthaltungen) gut und beantragt den Stimmberechtig- ten, am 24. September 2006 ein Ja ein- zulegen.

Bei der Diskussion im Stadtparlament zeigte sich, dass sämtliche Fraktionen der vorgeschlagenen Fassung der Gemeindeordnung zustimmten, da mit dieser Änderung lediglich eine nahe liegende Anpassung an das geltende kantonale Recht vorgenommen wird.

Zu einer relativ hohen Zahl von Stimm- enthaltungen kam es, weil gleichzeitig mit der vorliegenden Änderung der Gemeindeordnung auch eine – der obli- gatorischen Volksabstimmung nicht unterliegende – Neuregelung der Einbür- gerungsgebühren behandelt und gegen den Willen einer grösseren Minderheit des Parlamentes gutgeheissen wurde.

Antrag

Zur Gemeindeordnung vom 26. No- vember 1989 wird ein VI. Nachtrag (Aufhebung der Bürgerlichen Abteilun- gen; Änderung der §§ 73 bis 76) er- lassen.

Das Inkrafttreten dieses Nachtrags bestimmt der Stadtrat.

VI. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 (§§ 73 bis 76) im Wortlaut

Bisher:

Elfter Teil: Die bürgerlichen Angelegenheiten

§ 73

I. Anwendbares Recht

¹ Die Bestimmungen der Gemeindeordnung finden sinngemäss auf die bürgerlichen Angelegenheiten Anwendung.

§ 74

II. Bürgerliche Abteilung

¹ Die in der Stadt Winterthur verbürgerten Mitglieder des Grossen Gemeinderates bilden dessen Bürgerliche Abteilung.

¹ Grosser Gemeinderat

² Diese besorgt die bürgerlichen Angelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, die nicht in der Schweiz geboren sind.

³ Sie wählt für die Antragstellung in Bürgerrechtsangelegenheiten aus ihrer Mitte eine Kommission und deren Präsidenten.

§ 75

2. Stadtrat

¹ Die in der Stadt Winterthur verbürgerten Mitglieder des Stadtrates bilden dessen Bürgerliche Abteilung.

² Der Bürgerlichen Abteilung des Stadtrates obliegen alle bürgerlichen Angelegen- heiten, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Sie entscheidet insbesondere über die Erteilung des Bürgerrechts an Kantons- und Schweizer Bürger sowie an Ausländer, die in der Schweiz geboren sind.

§ 76

III. Initiative und Referendum

¹ Eine Initiative in bürgerlichen Angelegenheiten kann nur von einem in der Stadt Winterthur verbürgerten Stimmberechtigten eingereicht werden.

² Für die Unterstützung einer Initiative beziehungsweise für das Zustandekommen eines Referendums bedarf es der Unterschriften von mindestens 150 in der Stadt Winterthur verbürgerten Stimmberechtigten oder eines Drittels der Mit- glieder der Bürgerlichen Abteilung des Grossen Gemeinderates.

³ Gegen Beschlüsse der Bürgerlichen Abteilung des Grossen Gemeinderates über Einbürgerungen ist das fakultative Referendum ausgeschlossen.

Neu:

Elfter Teil: Die bürgerlichen Angelegenheiten

§ 73

I. Allgemeines

¹ Die bürgerlichen Angelegenheiten werden in der Stadt Winterthur durch den Grossen Gemeinderat und den Stadtrat besorgt.

² Soweit in diesem elften Teil nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung auch für die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten.

§ 74

II. Grosser Gemeinderat

¹ Dem Grossen Gemeinderat obliegt die parlamentarische Aufsicht über die Besorgung der gesamten bürgerlichen Angelegenheiten.

² Er entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in der Schweiz geboren sind; vorbehalten bleibt § 75 Abs. 2.

³ Für die Antragstellung zu Bürgerrechtsvorlagen wählt der Grosse Gemeinderat aus seiner Mitte eine Bürgerrechtskommission sowie deren Präsidentin oder Präsidenten.

⁴ Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, kann er allgemeine Rechtsvorschrif- ten über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erlassen.

§ 75

III. Stadtrat

¹ Der Stadtrat besorgt alle bürgerlichen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

² Er entscheidet insbesondere über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer sowie an Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren oder den daselbst geborenen rechtlich gleichgestellt sind.

§ 76

IV. Ausschluss des Referendums

Gegen die Einbürgerungsentscheide des Grossen Gemeinderates ist das fakul- tative Referendum ausgeschlossen.